

Gut gemeint, schlechter Ausgang

Finanzierung / Den Betrieb zum Ertrags- statt zum Verkaufswert an die nächste Generation weiterzugeben, kann massive finanzielle Folgen nach sich ziehen.

BRUGG Viele Landwirtinnen und Landwirte möchten der nachfolgenden Generation den Start erleichtern und sind bereit, dieser bei der Hofübergabe grosszügig entgegenzukommen und auf Vermögen zu verzichten. Oftmals wird dabei aber nicht bedacht, dass dies erhebliche finanzielle Konsequenzen haben kann – und zwar sowohl für die verzichtende als auch für die begünstigte Partei.

Beispiele von Begünstigungen

Einen Betrieb, der kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts darstellt, zum Ertragswert statt zum Verkehrswert an einen Nachkommen verkaufen; das Inventar zum Buchwert statt zum Nutzwert übergeben oder auf die gesetzlich vorgesehene Erhöhung des Kaufpreises verzichten, obwohl in den letzten zehn Jahren vor der Hofübergabe grössere Investitionen getätigt wurden: Dies sind nur einige Beispiele dafür, in welcher Form Begünstigungen im Rahmen der Hofübergabe oftmals stattfinden. Doch ist dies ohne Weiteres möglich oder gibt es Stolperfallen, die beachtet werden sollten?

Unerwartete Konsequenzen

Grundsätzlich kann man zu Lebzeiten frei über sein Vermögen verfügen. Im Zusammenhang mit Schenkungen, Erbvorbezügen und sonstigen Begünstigungen gibt es allerdings einiges, das man bedenken sollte. Ansonsten kann man plötzlich mit unerwarteten finanziellen Konsequenzen konfrontiert sein.

Verzicht wird zur Falle

Problematisch wird es beispielsweise, wenn die abtretende Generation später nicht mehr in der Lage ist, ihren Existenzbedarf mit den noch vorhandenen finanziellen Mitteln zu de-



Bei der Berechnung des Reinvermögens werden Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde, zum Reinvermögen hinzugezählt. Das erschwert die Chance, Ergänzungsleistungen zu erhalten.

(Bild Ruth Aerni)

cken. Grundsätzlich hätte sie dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Der Vermögensverzicht kann aber zur Folge haben, dass der oder die Verzichtende keine oder zumindest tiefere Ergänzungsleistungen erhält. Ergänzungsleistungen werden nur ausgerichtet, wenn das Reinvermögen der betroffenen Person weniger als 100 000 Franken (bei Ehepaaren weniger als 200 000 Franken) beträgt. Bei der Berechnung des Reinvermögens werden Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde – unter Berücksichtigung einer jährlichen Reduktion seit dem Verzicht –, ebenfalls zum Reinvermögen hinzugezählt. Dies kann zur Folge haben, dass der Abtreter oder die Abtreterin aufgrund des Überschreitens dieser Vermö-

gensschwelle keine Ergänzungsleistungen erhält, obwohl er oder sie ihren Existenzbedarf tatsächlich nicht zu decken vermag.

Wird die angegebene Vermögensschwelle nicht überschritten, übersteigt das berechnete Reinvermögen aber 30 000 Franken bei Alleinstehenden bzw. 50 000 Franken bei Ehepaaren, wird der betroffenen Person ein Zehntel ihres Reinvermögens als Einkommen angerechnet. Dies ergibt rechnerisch ein höheres Einkommen, was tiefere Ergänzungsleistungen zur Folge hat.

Lebensunterhalt unbezahlbar

Fehlen der betroffenen Person aufgrund der tieferen Ergänzungsleistungen die Mittel für die Deckung

des Lebensunterhaltes und gerät sie dadurch in eine persönliche Notlage, kommt als Nächstes die Verwandtenunterstützungspflicht zum Tragen, noch vor einem allfälligen Anspruch auf Sozialhilfe.

Die Verwandten müssen helfen

Aufgrund der Verwandtenunterstützungspflicht ist jede Person verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie finanziell zu unterstützen, wenn diese sonst in Not geraten würden. Verpflichtet ist allerdings nur, wer selbst in günstigen Verhältnissen lebt.

Ob eine potenziell unterstützungspflichtige Person in günstigen Verhältnissen lebt, bestimmt sich nach deren Einkommen und Vermögen.

ZUR PERSON



Eva Büchi

Eva Büchi ist Juristin und Beraterin bei Agriexpert im Bereich Bewertung und Recht.

Da der Landwirtschaftsbetrieb einen erheblichen Vermögenswert darstellt, ist nicht ausgeschlossen, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin unterstützungspflichtig wird.

Auswirkungen nach dem Ableben

Auch nach dem Ableben des oder der Abtretenden kann die Begünstigung noch Auswirkungen haben. Sind neben dem oder der Übernehmenden noch weitere Erben vorhanden, können diese unter Umständen Ausgleichs- oder Herabsetzungsansprüche gegen ersteren bzw. erstere geltend machen. Dies kann zur Folge haben, dass der oder die Übernehmende – als Ausgleich für die leibzeitige Begünstigung durch den Erblasser – bei der Erbteilung nichts mehr erhält oder sogar einen bestimmten Betrag an die anderen Miterben bezahlen muss.

Viele der aufgezeigten Stolperfallen lassen sich durch rechtzeitige und sorgfältige Planung vermeiden. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig mit diesen Fragen auseinanderzusetzen und sich bei Bedarf von einer Fachperson beraten zu lassen.

Eva Büchi, Juristin, Bewertung und Recht, Agriexpert

Für jeden Haushalt eine Rechnung

Serafe / Was gilt als Haushalt, welche Betriebe müssen zahlen? Abgaben für Radio und Fernsehen sorgen in der Branche für Verunsicherung.

BERN Seit diesem Jahr muss jeder Haushalt Serafe-Abgaben bezahlen, unabhängig davon, ob ein Empfangsgerät vorhanden ist oder nicht. Zugleich müssen Firmen, die weniger als 500 000 Franken Umsatz machen, keine Abgabe entrichten. Die neue Regelung ruft in der Landwirtschaft Unsicherheit hervor, insbesondere dann, wenn auf dem Betrieb auch saisonale Arbeitskräfte wohnen. Wer zählt alles zum Haushalt und was zum Betrieb? Zahlen die Landwirte am Ende doppelt und dreifach?

«Die Gebühr wird unabhängig von den konkreten Umständen erhoben», sagt Mathias Grünig vom Berner Bauernverband. Steuerdeklarationen hätten dabei keinen Einfluss. So sei es tatsächlich möglich, «dass Personen sowohl für ihren Privathaushalt als auch für ihr Unternehmen jeweils die Abgabe zahlen müssen.» Dies entspreche aber dem Willen des Gesetzes. «Es handelt sich hier um eine Zwecksteuer zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe: Information der Bevölkerung und Möglichkeit der Meinungsbildung», so Grünig.

Einwohnerdienste sind zuständig

Die Serafe sei nur für Privat- und Kollektivhaushalte verantwortlich, betont deren Sprecher Erich Heynen. «Die Unternehmensabgabe wird seither von der eidgenössischen Steuer-

verwaltung erhoben, dieser Prozess tangiert das Serafe-Mandat in keiner Weise.»

Beim Verschicken der Rechnungen stütze sich die Serafe ausschliesslich auf die Daten, die von den zuständigen Einwohnerdiensten geliefert und von diesen monatlich aktualisiert werden. «An diesen Daten darf die Serafe keine Änderungen vornehmen», stellt Heynen klar. «Das ist nicht ihre Aufgabe, vor allem aber fehlen ihr die gesetzlichen Grundlagen dazu.» Die Erhebungsstelle sei verpflichtet, jeden der von den zuständigen Einwohnerdiensten gemeldeten Privathaushalte mit einer Abgaberechnung zu bedienen.

Auch Nebenwohnsitze betroffen

Betroffen seien ausschliesslich Haushalte, die als Hauptwohnsitz gemeldet seien, führt Erich Heynen weiter aus. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Person in der Schweiz nur einen Nebenwohnsitz meldet, weil sich ihr Hauptwohnsitz im Ausland befindet. In diesem Fall sei die Abgabepflicht erfüllt.

Eine Rolle spielt dies vor allem bei ausländischen Arbeitskräften, die auf Schweizer Betrieben mitarbeiten. Ob deren Unterkünfte als Haushalt gerechnet und mit einer Rechnung bedacht würden, entscheide aber nicht die Serafe, so Heynen. Diese habe keine Kenntnis von der Art des

für die Verrechnung gelieferten Haushalts. Ob es sich um einen Privat- oder Kollektivhaushalt handle, liege ebenfalls in der Kompetenz der zuständigen Einwohnerdienste.

«Wenn auf die Haushaltsbildung zur Gebührenerhebung abgestellt wird, ist es logisch, dass bei mehreren Wohnungen im gleichen Haus mehrere Haushalte besteuert werden», führt Mathias Grünig aus. Auch wenn die Saisoniers vorübergehend in Baracken oder mobilen Unterkünften untergebracht seien, handle es sich dabei doch um deren Wohnsitz. Es liege also eine «Haushaltsbildung» vor, die zur Erhebung der Gebühren führe. Auch Grünig weist darauf hin, dass unter Umständen auch Nebenwohnsitze abgabepflichtig sein können.

Keine Ausnahmen mehr

Was als Haushalt gilt, sei dabei eng definiert. «Ein Haushalt wird gegründet, wenn man sich beim zuständigen Einwohnerregister eintragen lässt und somit Wohnsitz begründet», sagt Grünig. Dazu gebe es beim Bund Merkblätter und genaue Vorgaben.

Geändert habe sich seit dem 1. Januar also nicht viel, fasst Grünig zusammen. Neu sei einzig, dass sich nur noch Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, von der Gebühr befreien lassen könnten. wap



Auch Saisoniers mit eigenem Nebenwohnsitz in der Schweiz erhalten eine Rechnung.

(Bild BauZ)